

Von der Todesstrafe. Teil I

Autor(en): **Wagner, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **3 (1923-1924)**

Heft 9

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-328681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von der Todesstrafe.

Von Dr. Rob. Wagner.

I.

Die Vereinheitlichung des heute noch durch die kantonale Gesetzgebung geordneten Strafrechtes ist seit Jahrzehnten als eine der wichtigsten Aufgaben der schweizerischen Demokratie erkannt worden. Es ist nur historisch zu erklären, daß heute noch auf einem Gebiete mit zirka 4 Millionen Einwohnern nicht weniger als 25 in wichtigen Punkten erheblich voneinander abweichende Strafgesetze gelten, während viel größere, ebenfalls föderalistisch organisierte Staaten wie das Deutsche Reich sofort nach ihrer Konstituierung die Hebung einer ähnlichen, für die richtige Ausübung der Rechtspflege so nachteiligen Zersplitterung als fundamentale Aufgabe betrachteten und auch wirklich durchführten. Es handelt sich dabei nicht etwa lediglich um eine Liebhaberei verstiegener Ideologen und Doktrinäre, die nichts Besseres zu tun wissen, als sich um inhaltleere, für das wirkliche Leben belanglose Formeln zu streiten; die klare und zweckmäßige Abgrenzung des durch öffentliche Strafe zu ahndenden Unrechtes, die Feststellung des Maßes und der Art dieser Ahndung, die Gesamtheit der zur Verhütung weiteren Unrechtes zu ergreifenden Maßnahmen sind Dinge, die zu den wichtigsten Faktoren der Lebensgestaltung jedes einzelnen Bürgers gehören. Aus vielen, in diesem Zusammenhange nicht näher zu erörternden, übrigens jedem denkenden Arbeiter wenigstens zum Teil ohne weiteres klaren Gründen hätte vor allem das Proletariat ein vitales Interesse an der endlichen Durchführung der schon so lange in Diskussion stehenden Reform, die außer der Einheit auch eine dem heutigen Gesellschaftsleben besser angemessene und gerechtere Ordnung der Unrechtsbekämpfung zu bringen hätte. Gerade es leidet ja naturgemäß am meisten unter der Rückständigkeit der zum Teil mehr als ein halbes Jahrhundert alten Strafgesetze, deren Revision unter anderem auch mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Zentralisation immer wieder hinausgeschoben wird, und an denen das Mephistowort von der Unsinn gewordenen Vernunft täglich mehr zur bitteren Wahrheit wird.

Die Vereinheitlichung des Zivilrechtes ist heute vollendete Tatsache und wird als großer Fortschritt gegenüber dem früheren Zustande empfunden, nicht zum wenigsten allerdings deswegen, weil es gelang, wie hier ruhig anerkannt werden mag, als Redaktor und leitenden Geist des neuen Gesetzgebungswerkes eine wirklich innerlich vornehme, in ihrem Geistesleben nicht an die Parteigrenzen gebundene Persönlichkeit zu gewinnen, der es zu verdanken ist, daß das neue Gesetzbuch nicht nur gleiches Recht für alle Schweizer enthält, sondern sich auch durch seine materiellen Vorzüge rechtfertigt. Mit der Strafrechtsvereinheitlichung, zu der die Vorarbeiten ungefähr zu gleicher Zeit in Angriff genommen wurden, wie zu derjenigen des Zivilrechtes, will es nicht recht vorwärts gehen. Entwurf folgt auf Entwurf, eine Kommission tagt nach der anderen, und bei diesem und jenem Außen-

stehenden mag etwa der Eindruck entstanden sein, daß dabei ein bißchen in der Art gearbeitet werde, wie es die schlaue Gattin des Griechenhelden Odysseus tat, die in der Nacht wieder auftrennte, was sie während des Tages an dem Gewebe gearbeitet hatte, von dessen Fertigstellung sie das Jawort gegenüber einem der sie bedrängenden unangenehmen Freier abhängig gemacht hatte. Damit sollen die Schwierigkeiten des Unifikationswerkes keineswegs verkannt werden. Es handelt sich dabei nicht nur um Vermögensinteressen, sondern sehr oft um Freiheit und Leben; der Strafgesetzgeber muß notgedrungen Fragen lösen, die an den Kern der Weltanschauung jedes Bürgers rühren. Und wenn schon das alte deutsche Reichsgesetzbuch aus dem 16. Jahrhundert die „Carolina“ (Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. aus dem Jahre 1533) den Richtern in Erinnerung bringt, daß „jeder richter vnd vrtheyler ist bei seinem eydt und bey seiner seel schuldig, nach seinem besten verstehn gleich und recht zu richten“, so muß der Ernst und die Schwere ihrer Aufgabe erst recht denen bewußt sein, die nach menschlicher Voraussicht auf Jahrzehnte hinaus die gesamte Strafrechtspflege des ganzen Landes in bestimmte Bahnen zu leiten berufen sind. Ohne Kompromisse geht es dabei nicht ab, und es mag in der Tat keine leichte Aufgabe sein, sie zu formulieren, und zwar so, daß keiner Ueberzeugung zu sehr Gewalt angetan und die Genehmigung des Entwurfes durch Parlament und Volk ermöglicht wird.

Eine der Fragen, die seit bald 150 Jahren bei jeder neuen Strafrechtsordnung zivilisierter Staaten im Mittelpunkte leidenschaftlichen Interesses stand, ist nun diejenige der Anwendung der Todesstrafe.

In früheren Jahrhunderten war diese Straffart das allerdings billige und allen Erörterungen über die Verantwortlichkeit der Gesellschaft, Besserung des Uebeltäters usw. rasch und gründlich den Faden abschneidende Universalmittel der Strafrechtspflege. In allen schweren Fällen begnügte man sich dabei, sofern nicht Gnade geübt werden sollte, nicht mit der durch nicht allzu selten berauschte Henker mittelst des Schwertes oft erst nach mehreren Fehlhieben vollzogenen Enthauptung; diese Todesart war vielmehr für leichtere Uebeltaten, wie Totschlag, und für Standespersonen reserviert. Diebe wurden aus Gnaden enthauptet. Die gewöhnliche Strafe für sie war der Strang, wobei die Sache so eingerichtet wurde — meist mit Absicht, zum Zwecke größerer Schmerzzufügung —, daß der Gehängte am Galgen noch längere Zeit am Leben blieb. Der Körper blieb am Galgen, zur öffentlichen Abschreckung. Die Straffart wurde auch mit Verschärfungen angewandt, besonders für die die Taufe ablehnenden Juden, die an den Beinen aufgehängt wurden. Dabei wurden etwa auch zwei wütende oder beißende Hunde unten am Galgen so befestigt, daß sie den Gehängten zerbeißen und zerfleischen konnten. Die Strafe des Lebendigverbrennens wurde bis ins 18. Jahrhundert hinein ziemlich häufig angewendet bei Ketzerei, Zauberei und Hexerei, ferner bei Brandstiftung, widernatürlicher Unzucht mit Personen gleichen Ge-

schlechtes und Tieren, mitunter auch bei anderen schweren Verbrechen, wie Vergiftung, namentlich gegenüber Frauen, für die die Strafe des Räderns als ungeeignet erachtet wurde. Dem Verbrennen ähnlich war das Sieden in Wasser und Del für Falschmünzer und etwa auch für falsche Zeugen. Für männliche Delinquenten im Falle der Notzucht, für weibliche in allen Fällen, in denen Männer gerädert oder gehängt wurden, war eine furchtbare Strafe diejenige des Lebendigvergrabens. Der Luzerner Stadtschreiber Cysat aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts beschreibt den Vollzug dieser Strafe wie folgt: „Es ward eine tiefe Grube gemacht, Dornen auf den Boden gestreut, die Mörderin darauf gelegt, wieder Dornen auf sie geworfen und dann mit Erde zugedeckt, jedoch so, daß vermittelst eines Luftröhrchens, das in den Mund reichte, und durch welches zuweilen Milch eingegossen wurde, das Leben und die Qual auf viele Stunden oder mehrere Tage verlängert wurde.“ Bisweilen wurde diese Strafe mit derjenigen des Pfählens kombiniert, indem der Delinquentin durch die aufgeschüttete Erde hindurch ein spitziger Pfahl durch „ihr schlechtes Herz“ geschlagen wurde. Das Lebendigbegraben war in älterer Zeit namentlich als Strafe für die Kindsmörderinnen gebräuchlich; später trat an seine Stelle das Ertränken, manchmal in einem Sack, und schließlich die Enthauptung. Die Strafe für den Mord, das heißt die geheime Tötung, oder die Tötung unter Verletzung eines Treueverhältnisses, oder eines gesetzlichen oder gelobten besonderen erhöhten Friedenszustandes war ausnahmslos wenigstens für männliche Uebeltäter das Rädern. Dem Richter wurde nach einer zürcherischen Urteilsformel dabei aufgegeben, „den Verurteilten zu binden, seine Füße zusammenzustricken und ihn rücklings auf ein Brett zu legen, seine Füße einem Ross an den Schwanz zu binden und ihn mit dem Ross auf die Walstatt zu schleifen, daselbst seine Arme vor und hinter den Ellbogen oder seine Beine oberhalb und niederhalb der Knie und darnach den Rücken mit einem Rad zu zerstoßen und zu zerbrechen und ihn darnach auf das Rad zu flechten, das Rad an eine Stange zu stoßen und ihn also in der Luft aufzurichten und ihn auf dem Rade und in der Luft sterben und verderben zu lassen“. Wenn nicht der „Gnadenstoß“ auf Kopf oder Brust einen rascheren Tod herbeiführte, konnte der Zerschmetterte noch stunden-, ja tagelang den fürchterlichsten Leiden ausgeliefert sein, wie z. B. von Rudolf von Wart, einem der Mörder Kaiser Albrechts (1308), den die Königin Agnes zur Befriedigung ihrer Blutrache auf das Rad flechten ließ, berichtet wird, daß er noch drei Tage lebte, während welcher ganzen Zeit seine treue Gattin unter dem Rade bei ihm aushielt. Mitunter, insbesondere bei Verwandtenmord, wurde die Strafe der Räderng dadurch noch erschwert, daß der Delinquent vorher noch mit glühenden Zangen gezwickt wurde, und zwar nicht nur etwa im Mittelalter, sondern in einzelnen Fällen bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein. Frühere Urteile verfügen, daß der Verbrecher mit glühenden Zangen gezwickt werden soll, bis er sterbe und verderbe. Weitere entsetzliche Strafarten waren das Herausreißen des Herzens

und der Eingeweide bei lebendigem Leibe, das Vierteilen, das Zerreißen mit vier Pferden, das zwar in der Schweiz nie, aber in Frankreich noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angewendet wurde; ferner wurden etwa die verschiedenen Arten der Todesstrafe kombiniert, so das Hängen mit dem Rädern oder mit dem Verbrennen usw. Was also die menschliche Phantasie sich an entsetzlichen Quälereien irgendwie ausdenken kann, das wurde angewendet, und zwar, wie gesagt, nicht nur im dunkelsten Mittelalter, sondern es wurde auch z. B. in Bern, dessen Regenten sich besonderer Milde und im Vergleich mit der Strafrechtspflege etwa Frankreichs oder Deutschlands sogar nicht ganz ohne Ursache rühmten, noch bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts gebrannt, gerädert und mit Zangen gekniffen, also zu einer Zeit, als der große Haller auf dem Höhepunkt seiner Wirksamkeit stand, als Lessing, Goethe, Schiller und Kant schon lebten. . . .

Und nun das Resultat dieser furchtbaren Härte? Keiner, der sich mit dieser Frage auf Grund der Quellen, d. h. auf Grund der Prozeß- und Polizeiakten aus älterer Zeit befaßt hat, kann darüber auch nur einen Augenblick im Zweifel sein. Die Kriminalität wurde durch diese ganze grauenvolle Barbarei nicht gehoben, sondern sie bestand weiter in geradezu ungeheuerlichen Dimensionen. Wohlorganisierte Räuber- und Diebesbanden durchzogen noch im 18. Jahrhundert das Land und einzelne Uebelthäter mußten schließlich Duzende von Mordtaten gestehen. Der geradezu unergründliche Aberglaube und die Unwissenheit weitester Volkskreise wurden von abgefäimten Betrügnern in einer Weise ausgebeutet, die mit dem harmlosen, idyllischen Charakter, den man häufig jener Zeit zuschreibt, sehr wenig übereinstimmt. Die geschlechtliche Sittlichkeit stand auf einer bemühend niedrigen Stufe; ein großes Heer gewerbsmäßiger oder leichtsinniger Dirnen trieb sich im Lande umher, teilweise affiliert mit Räufern und Dieben, die bei der die Strafrechtspflege so hinderlichen Kantönliherrlichkeit es leicht hatten, jahrelang allen Steckbriefen und anderen Bemühungen der mangelhaften Polizei zum Trotz der rächenden Gerechtigkeit aus einer souveränen Republik in die andere zu entflüpfen. Raubmorde, Brandstiftungen und Ueberfälle waren sozusagen an der Tagesordnung. Die furchtbare Armut großer Volksteile, der tief eingewurzelte Alkoholismus, der Fremdendienst waren Verbrechensquellen, die durch die herrschende Justiz nicht zu verstopfen waren. Ja, mehr noch! In mehr als einer Untersuchung gestand der Delinquent freiwillig, daß ihm der erste Gedanke an das von ihm begangene Verbrechen anlässlich der Hinrichtung eines seiner Vorgänger gekommen sei. Die zahlreichen Exekutionen, die mit allem Drum und Dran trotz der daran anknüpfenden Standreden schließlich doch meist bloß als außergewöhnliche Sensationen empfunden wurden, ähnlich den Gladiatorenkämpfen im alten Rom, beeinflussten, wie sich zeigte, meist nur diejenigen abschreckend, die ohnehin nicht verbrecherisch veranlagt waren; bei den anderen wirkte die offizielle Brutalität lediglich oder vorzugsweise verrohend, ja geradezu durch den Schimmer

schauerlicher Glorie, die das Haupt des Gerichteten an seinem großen Tage umspielte, man möchte sagen, nervenstärkend.

Bis weit ins 18. Jahrhundert hinein erhoben sich nur vereinzelte Stimmen gegen die althergebrachte Übung der Straffjustiz. Sie entsprach ja durchaus dem Fühlen und Denken nicht nur der in tiefer Armut und Unwissenheit seufzenden Masse, sondern auch derjenigen der Reichen und Gebildeten, der Juristen und Theologen. Letztere lasen in der Bibel, daß die Obrigkeit das Schwert nicht umsonst trage und daß es ihre Pflicht sei, gegen die Bösen mit aller Schärfe vorzugehen, um den Zorn Gottes gegenüber dem ganzen Lande abzuwenden. Man betrachtete die grausamen Strafen als richtige Vergeltung der begangenen Uebeltaten, als allein zweckdienliches Sicherungsmittel für die Gesellschaft. Da aber die sehr mangelhaften sozialen Zustände, die Unwissenheit und der Aberglaube und die häufigen Kriege, deren Nachwirkung man durch den demoralisierenden Fremddienst in hohem Grade zu kosten bekam, zu stets neuen Verbrecherezessen führten, so geriet man zu Zeiten in ein schauerliches Grausamkeitswettrennen mit der Verbrechervelt und erzielte doch keine nachhaltige Besserung, bis die gesamten Existenzverhältnisse durch die Neugestaltung des wirtschaftlichen und geistigen Lebens eine nachhaltige Aenderung erfuhren.

Erst die Aufklärung des 18. Jahrhunderts begann — von vereinzelten, wenig wirksamen früheren Vorstößen abgesehen — einen glänzenden und heute kaum mehr in seiner ganzen Bedeutung begriffenen Feldzug gegen die entsetzliche Härte der bisherigen Strafrechtspflege. Vor allem war es die dem praktischen Leben zugewendete französische Aufklärung, die in diesem Kampfe voranging. Die gänzlich veraltete, mit dem Stand der gesamten Kultur in keiner Weise mehr zu vereinbarende Straffjustizpflege war ja eine der verwundbarsten Stellen des „ancien régime“ und trug nicht wenig zu seiner gänzlichen, später die Revolution ermöglichenden Diskreditierung bei. Schon *Montesquieu* trat in seiner kenntnisreichen sachlichen, aber unter dem Anschein der Mäßigung sehr scharfen Art energisch gegen die herrschenden Uebelstände auf. Die einfache Todesstrafe an sich will er allerdings noch behalten. Der gewaltigste Rufere in diesem Streit, von dessen ungeheurem Einfluß man sich kaum einen Begriff mehr macht, war aber *Voltaire*, der die Todesstrafe als solche für entbehrlich hält. Das Verdienst, das er sich in jahrzehntelangem, keineswegs gefahrlosem, mit allen Mitteln seines reichen und glänzenden Geistes geführtem Kampfe erwarb, kann gar nicht überschätzt werden. Die Argumente der späteren Aufklärung gegen die Todesstrafe wurden dann in heute noch als klassisch geltender Weise zusammengestellt durch den italienischen Strafrechtslehrer *Besaria*, in seinem weltberühmten Buch „Von den Verbrechen und Strafen“. Er lehnt mit aller Entschiedenheit nicht nur die verschärften Quälereien aller Art, sondern auch die einfache Todesstrafe ab, indem er sie nicht nur als unnütz, sondern als die Kompetenz der menschlichen Strafgerechtigkeit überschreitend, ferner als schädlich und verrohend hinstellt.

In deutscher Sprache brachte neben anderen besonders der Oesterreicher Sonnenfels ähnliche Gedanken zur Geltung. In Frankreich wurde mit dem Herannahen der Revolution der Kampf immer schärfer und grundsätzlicher geführt. Mit aller Schärfe wies namentlich auch der Stimmführer der materialistischen Richtung, der Baron Holbach in seinem berühmten „Système de la nature“ darauf hin, daß der Verbrecher nicht nur das, was als seine Schuld betrachtet werde, büße, sondern auch die Unvollkommenheit der bestehenden Gesellschaftsordnung. Die Glücklichen seien die Guten, die Unglücklichen die Bösen. In der Schweiz trat für die Strafrechtsreform namentlich der nach Kopf und Herz gleich geniale Menschenfreund Pestalozzi ein.

Obwohl sich die in heiligem und unheiligem Zorn erglühenden Verfechter der alten Gerechtigkeit aufs äußerste sträubten und über gesellschaftsauflösende Humanitätsduselei, drohenden Untergang aller Sitte und Ordnung und totale Dekadenz des Zeitalters zeternten, gewann doch die neue Richtung, die trotz aller Unvollkommenheiten einen gewaltigen, heute kaum mehr zu ermessenden Fortschritt darstellte, immer mehr Boden, und bald gelang es ihr, auch auf die Gesetzgebung Einfluß zu gewinnen. T o s k a n a war der erste Staat, der im Jahre 1765 die Todesstrafe grundsätzlich abschaffte. Ihm folgte O e s t e r r e i c h noch vor Ausbruch der Revolution, unter Joseph II., der allerdings an seine Stelle die furchtbare Quälerei des Schiffziehens setzte, die eigentlich auch nichts als eine langsame Todesstrafe war. Nach Ausbruch der Revolution mußte sich auch die f r a n z ö s i s c h e Nationalversammlung naturgemäß mit dem Problem befassen, da der bisherige Zustand mit den Grundideen der Bewegung, wie sie in den „Menschenrechten“ ihren Ausdruck fanden, in unvermeidbarem Widerspruch standen und zudem in den Beschwerdeheften, in denen die Volksforderungen formuliert worden waren, stürmisch verlangt wurde. Glücklicherweise zählte sie unter ihren Mitgliedern Leute, die sich nicht nur durch ihre juristische Begabung, sondern auch durch allgemeine Bildung, Weite des Horizontes, Menschenkenntnis und warmes, menschliches Gefühl auszeichneten. Sie schufen den Code pénal von 1791, der in glücklichster Weise durch vorzügliche Formulierung der neuen Forderungen, die zum Teil auf alte fränkische Rechtsanschauungen und Bräuche sich berufen konnten, das bestehende Rechtssystem verjüngte und ebenso sehr durch die klassische Form, wie durch seinen materiellen Inhalt für die ganze Rechtsentwicklung nicht nur Frankreichs, sondern namentlich auch der Schweiz bestimmend wurde, sei es direkt, sei es indirekt, durch den aus ihm hervorgegangenen Code pénal von 1810, der sich neben formellen Verbesserungen namentlich im Punkte der Humanisierung des Strafrechtes als Rückschritt gegenüber der Vorlage darstellt.

Der Bericht der das Strafgesetz vorberatenden Kommission beantragte Abschaffung der Todesstrafe. Der Antrag wurde von Lepelletier, dann namentlich von einem der größten damaligen Juristen, von Adrien Duport, in glänzender Weise verfochten und unter anderen auch von dem nachmaligen Girondistenführer Pétion und von Robes-

pierre nachdrücklich unterstützt. Die Abolitionisten (Anhänger der Abschaffung) drangen aber damals nicht durch. Einmal war der Sprung vom Rädern und Brennen zur völligen Abschaffung der Todesstrafe zu unvermittelt. Man glaubte, der Todesstrafe zu Abschreckungszwecken noch zu bedürfen und sie namentlich während des Kampfes auf Tod und Leben gegen äußere und innere Feinde, die man herannahen sah, nicht entbehren zu können. Ihr Anwendungsbereich wurde aber auf die schweren Tötungsdelikte oder andere Verbrechen, die den Verlust eines Menschenlebens nach sich ziehen würden, beschränkt. Die Verschärfungen der Todesstrafe wurden alle abgeschafft; alle Todesurteile sollten durch Enthauptung vollzogen werden. Der Arzt Guillotin hatte hiefür eine Maschine erfunden, die dem Verurteilten rasch und sicher durch das Fallbeil den Tod gab und alle Verlängerungen der Todesangst und Qual durch ungeschickte oder betrunkene Henkersknechte ausschließen sollte. Die Einführung dieser Maschine, künftighin nach ihrem Erfinder Guillotine genannt, war also nach Lage der Dinge als Fortschritt zu betrachten.

Dieses französische Gesetzbuch, also nicht das spätere napoleonische, wurde dann nach dem Untergang der alten Eidgenossenschaft und der Errichtung der einheitlichen helvetischen Republik von den helvetischen Räten in fast wörtlicher, teilweise allerdings sehr mangelhafter Uebersetzung als „Peinl. helvetisches Gesetzbuch“ angenommen. Auch im helvetischen Großen Rat wurde der Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe gestellt, und zwar durch eines seiner angesehensten Mitglieder, E s c h e r von Zürich. Auch er drang indessen natürlich nicht durch; sein Autor wurde mit den gleichen Argumenten bekämpft wie in der französischen Nationalversammlung, ferner mit dem Hinweis auf das Vorbild Frankreichs, das in der Humanisierung doch denkbarst weit gegangen sei, und endlich mit der Argumentation Rants, der die Todesstrafe als moralische Nothwendigkeit darstellte. Alle Verschärfungen wurden aber für das ganze Gebiet abgeschafft und das Anwendungsgebiet wurde in gleicher Weise eingeschränkt wie in Frankreich; wegen Diebstahl durfte also nicht mehr der Tod verhängt werden. Das Gesetz brachte also in diesem wie in anderen Punkten — abgesehen von dem hohen Wert der Vereinheitlichung an sich — einen gewaltigen Fortschritt. Während seiner Geltungsdauer wurden denn auch ungeachtet der stürmischen und gefährlichen Zeitläufte relativ wenige Todesurteile ausgefällt und vollzogen; der oberste Gerichtshof wachte, trotz seiner gelegentlichen Klagen über Schwächen des Gesetzes, gegenüber allen kantonalen Reaktionsgelüsten mit anerkanntenswerter Konsequenz darüber, daß seine Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung der Todesstrafe auch wirklich innegehalten wurden. Die öffentliche Meinung der Schweiz war aber auf so tiefgehende Aenderungen nicht vorbereitet; als nicht mehr gehängt, gerädert, gebrannt, verstümmelt und mit feurigen Zangen gezwickt werden sollte, erhob sich ein furchtbares Lamento über diese unerhörte Dekadenz und Verweichlichung, durch die den Verbrechern das Heft in die Hand gegeben werde; es könne gar nicht anders kommen, als

daß aller Glauben, alle Sitte, alle private und öffentliche Tugend vernichtet und die ganze Gesellschaft der völligen Auflösung und Vernichtung entgegengeführt werde. Als die helvetische Verfassung fiel, kehrte auch die kantonale Strafrechtsherrschaft zurück. In einigen Kantonen behielten zwar mindestens Teile des Gesetzbuches auch weiterhin Geltung, und die neuen kantonalen Gesetzbücher stellten meist einen beachtenswerten Fortschritt gegenüber dem Zustande vor 1798 dar. Die Todesstrafe wurde zwar durchwegs beibehalten, an den meisten Orten zunächst noch mit Verschärfungen und mit wieder erweitertem Anwendungsbereich. Es wurde also in den folgenden zwei Jahrzehnten wieder, wenn auch lange nicht mehr so oft, wie vor der Revolution, gehängt und gerädert und Todesurteile wegen Vermögensdelikten, wie Diebstählen, ausgefällt und vollzogen. Dennoch waren die der ganzen neuen bürgerlichen Kulturentwicklung entsprechenden Ideen, so schwer sie auch um ihren Durchbruch zu kämpfen hatten, auf die Dauer nicht mehr fernzuhalten. Jahr für Jahr gewannen sie in der Praxis und der Gesetzgebung neuen Boden. In den während der Regenerationsperiode (1830 bis 1848) erlassenen Gesetzbüchern wurde das Anwendungsgebiet der einfachen Todesstrafe stark eingeschränkt.

Die scharfen Kämpfe dieser bewegten Epoche mit ihren das Gebiet der Justizkomödie gelegentlich bedenklich streifenden und mitunter zu sehr schweren Bestrafungen führenden Tendenzprozessen führten für die Bundesverfassung von 1848 zu der Bundesvorschrift, daß wegen politischen Vergehen kein Todesurteil ausgefällt werden dürfe. Die Strafrechtsgesetzgebung blieb im übrigen, soweit Delikte gegen Kantone und deren Behörden und gegen Private in Frage standen, Sache der Kantone.

In der Folgezeit, bis zum Jahre 1874, schafften die Stände Freiburg, Neuenburg, Zürich, Genf, Baselfstadt, Basellandschaft und Tessin die Todesstrafe ab. Das Bundesstrafrecht kennt als solches die Todesstrafe nicht, es bestimmt aber in Artikel 9, daß bei Beurteilung „gemeiner Verbrechen“ — zu der es im Falle des Zusammenhanges solcher Verbrechen, die nach Bundesrecht zu beurteilen sind, kommen kann — die Bundesassisen das Strafrecht des Kantons anzuwenden haben, in dem das Verbrechen begangen worden ist. Durch die Bundesverfassung von 1814 wurde die Todesstrafe abgeschafft. Der damalige Gesetzgeber ließ sich also nicht durch das Vorgehen Bismarcks beeinflussen, der aus politischer Berechnung heraus dem lange widerstrebenden Reichstag schließlich eine Mehrheit von 8 Stimmen für Beibehaltung dieser Strafart in dem zu erlassenden Reichsstrafgesetzbuch abzwang. Den damaligen Räten war auch nicht bange davor, daß die Weglassung dieser nach ihrer besten Ueberzeugung unnötigen und überholten Strafart das Verfassungswerk gefährden könnte. Unter der Wirkung einiger aufsehenerregender Verbrechen entstand einige Jahre nachher eine Bewegung, die zur Motion Freuler und Genossen betreffend Wiedereinführung der Todesstrafe führte. In der

Volksabstimmung vom 18. Mai 1879 wurde eine Verfassungsrevision gutgeheißen, durch die das Verbot der Todesstrafe gestrichen wurde. Die Annahme erfolgte mit $12\frac{1}{2}$ gegen $7\frac{1}{2}$ Ständesstimmen gegen $2\frac{1}{2}$ Ständesstimmen und mit 200,485 gegen 181,588 Aktivbürgerstimmen. Den Kantonen wurde durch diese nicht gerade imposante Volksmehrheit erlaubt, die Todesstrafe wieder einzuführen. Von dieser Erlaubnis machten bis heute $8\frac{1}{2}$ Stände Gebrauch, nämlich Uri, Schwyz, Obwalden, Luzern, Zug, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Wallis, Freiburg, Schaffhausen, die zusammen ziemlich genau 25 % der schweizerischen Gesamtbevölkerung aufweisen. In allen diesen Kantonen ist mit dem Tode bedroht das Verbrechen des „Mordes“, wobei allerdings die Tatbestandsmerkmale nicht ganz übereinstimmen, ferner die Brandstiftung, wenn ein Mensch dabei das Leben verloren hat, und mehrere Gesetze verlangen die Voraussehbarkeit dieses Erfolges; als todeswürdige Verbrechen werden weiter in einzelnen Gesetzen genannt Totschlag, Rindsmord, Raub, Ueberschwemmung, schwere vorsätzliche Eisenbahngefährdung. Es wurden auch wirklich noch eine Anzahl Todesurteile seit diesem Zeitpunkte ausgefällt, der Vollzug erfolgte aber immer seltener.

Das Bild stellt sich also gegenwärtig so, daß nur $8\frac{1}{2}$ Kantone die Todesstrafe noch anwenden, und zwar immer seltener, daß demgegenüber aber $13\frac{1}{2}$ Stände mit $\frac{3}{4}$ der schweizerischen Gesamtbevölkerung diese Strafart seit 50 Jahren nicht mehr kennen und ohne sie auszukommen glauben.

Im Jahre 1889 beauftragte das Justiz- und Polizeidepartement Herrn Professor Karl Stooß mit den Vorarbeiten für ein einheitliches Strafrecht. Der von ihm ausgearbeitete, viele Vorzüge aufweisende Entwurf enthielt die Todesstrafe nicht. Auch von der im Jahre 1893 beratenden Expertenkommission wurde sie mit 15 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Die Ablehnung wurde von den votierenden Mitgliedern damit begründet, die Todesstrafe passe nicht in das System des Entwurfes, ihre Roheit zeitige schlimme Früchte, während von der Abschreckung wenig Wirkung zu erwarten sei, ihrer unerbittlichen Anwendung stehe die Furcht vor dem Justizmord entgegen und sie bilde insbesondere bei der Strafrechtspflege durch die Geschworenengerichte eine stete Gefahr. Die Anhänger der Todesstrafe behaupteten, die Nichtaufnahme der Todesstrafe werde die Verwerfung des ganzen Gesetzgebungswerkes zur Folge haben, weil der größere Teil des Schweizervolkes sie wolle. Ein Vermittlungsantrag, die Einführung den Kantonen zu überlassen, wurde als dem Gedanken der Rechtsvereinheitlichung widerstrebend zurückgewiesen. In den Expertenkommissionen der Jahre 1896 bis 1908 wurde die Todesstrafe nicht mehr diskutiert. Am 27. März 1912 aber reichte der damalige Bundesanwalt Dr. Kronauer bei Bundesrat Müller, dem Vorsitzenden der

nach Luzern zusammenberufenen erweiterten Kommission, bestehend aus früheren Experten, ferner Parlamentariern und Beamten der Strafgerichtsbarkeit den Antrag ein, es sei die Todesstrafe zwar nicht in das schweizerische Strafgesetzbuch aufzunehmen, dagegen sei den Kantonen im Einführungsgesetz es freizustellen, für Verbrechen, die im eidgenössischen Strafgesetzbuch mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht seien, alternativ die Todesstrafe anzudrohen. Im Anschluß an diesen Antrag entspann sich im Schoße der Kommission eine sehr interessante prinzipielle Diskussion. Die grundsätzlichen Gegner der Todesstrafe waren auch jetzt in der Mehrheit, der Antrag Kronauer ging aber schließlich aus referendumspolitischen Erwägungen trotzdem durch. Es war aber von dieser überflügen Bastardlösung niemand recht befriedigt. Am 8. Oktober 1912 wurde denn auch der Kompromiß von der Versammlung des Schweizerischen Juristenvereins nach Referaten von Dr. Kronauer und Professor Logoz in Genf in ausgiebiger Diskussion mit 101 gegen 20 Stimmen als mit dem Gedanken der Strafrechtsvereinheitlichung abgelehnt. Die Versammlung sprach sich ferner mit 69 gegen 44 Stimmen gegen die Einführung der Todesstrafe in das neue Gesetzbuch aus.

Unter der Einwirkung dieser Diskussion und Abstimmung, und nachdem sich bei der Weiterberatung für die Einordnung der beantragten Doppelspurigkeit in das einheitliche System im einzelnen immer neue, kaum zu überwindende Schwierigkeiten ergeben hatten, ließ denn auch die Kommission selbst am 19. Oktober 1915 die vor drei Jahren als Nothelfer mit Widerstreben angenommene Zwischenlösung mit 19 gegen 2 Stimmen fallen und sprach sich dann mit 16 gegen 6 Stimmen gegen die Aufnahme der Todesstrafe in das schweizerische Gesetzbuch aus.

Soviel über die bisherige Entwicklung der Frage auf Schweizerboden; in einem weiteren Artikel mag einiges folgen über die Folgerungen, die sich für die sozialdemokratische Partei aus dieser Entwicklung und aus dem Stande der ausländischen Gesetzgebung in Berücksichtigung ihrer allgemeinen Grundsätze ergeben.

Die Selbstverwaltung der öffentlichen Betriebe.

Von Hans Drecht, Zürich.

Der Zweck gewerkschaftlicher Organisation des Personals öffentlicher Dienste in der Schweiz wird in Artikel 2 der Verbandsstatuten festgelegt:

„Der Verband bezweckt die geistigen und materiellen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern, insbesondere die Uebernahme der Produktion in die Hände der Arbeitenden vorzubereiten und in Verbindung mit